

RS OGH 1998/10/29 8Ob231/98y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1998

Norm

ZPO §125

EVG Art177

IRÄG ArtXII Abs5

KO idF IRÄG 1997 §2 Abs1

KO §174 Abs2

Rechtssatz

Durch die Neufassung des § 2 Abs 1 KO durch das IRÄG 1997 hat sich der Beginn der Frist zur Erhebung eines Rekurses gegen den Konkurseröffnungsbeschluß nicht geändert (vgl. auch 8 Ob 71/98v und 8 Ob 194/98g). Gemäß Art XII Abs 5 IRÄG gilt bis 31.12.1999 der Anschlag an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes weiterhin für alle Verfahrensbeteiligten, somit auch für den Gemeinschuldner, als Tag der Zustellung, sodaß die Rechtsmittelfrist weiterhin wie bisher am darauffolgenden Tag beginnt. Gegen diese Regelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH kommt nicht in Betracht, weil die nationale Gesetzesänderung aus Anlaß erst im Planungsstadium befindlicher Richtlinien erfolgte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 231/98y
Entscheidungstext OGH 29.10.1998 8 Ob 231/98y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110973

Dokumentnummer

JJR_19981029_OGH0002_0080OB00231_98Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>